

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Schusswaffengebrauch im Justizvollzug

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone und Martina Machulla (CDU), eingegangen am 27.11.2025 - Drs. 19/9186, an die Staatskanzlei übersandt am 03.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 06.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Den Schusswaffengebrauch in Justizvollzugsanstalten regelt § 92 Niedersächsisches Justizvollzugsge-
setz. Danach dürfen Justizvollzugsbedienstete gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen beispielsweise Schusswaffen gebraucht, wenn sie oder er eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegt oder wenn sie oder er eine Gefangenemeutelei (§ 121 StGB) unternimmt. Auch zur Unterbindung einer Flucht ist der Einsatz von Schusswaffen zulässig.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Einsatz sowie die Verfügbarkeit von Schusswaffen stellt ein taktisches Einsatzmittel dar, dessen Offenlegung eine Gefährdung der Einsatzstrategien des Justizvollzuges darstellen würde. Einzelne Fragen oder Teilfragen können daher nicht im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, aber im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses beantwortet werden.

- 1. Welche Personen im Justizvollzugsdienst sind berechtigt und in der Lage, Schusswaffen im Justizvollzug einzusetzen (bitte die Anzahl der Personen und deren Funktionen/Aufgaben für jede Justizvollzugsanstalt aufführen)?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 2. Wo werden die Schusswaffen in den Justizvollzugsanstalten aufbewahrt?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 3. Wie viele Schusswaffen stehen pro Justizvollzugsanstalt zur Verfügung und welcher Art sind diese (Modell, Kaliber, Einsatzart)?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 4. Wie wird sichergestellt, dass rund um die Uhr Schusswaffen in jeder Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen und die „waffenberechtigten“ Justizvollzugspersonen darauf jederzeit Zugriff haben?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen der Zugriff auf Schusswaffen nicht rechtzeitig möglich war?

Solche Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. Wie viele Fälle eines Schusswaffengebrauchs gab es in den vergangenen zehn Jahren (bitte die Gesamtzahl aufschlüsseln nach Jahren und Justizvollzugsanstalten und dabei auch den jeweiligen Anlass nennen)?

In den vergangenen zehn Jahren gab es keinen Fall von Schusswaffengebrauch.

7. Wie häufig wird der Gebrauch von Schusswaffen trainiert?

Die ausgebildeten Schusswaffenträgerinnen und -träger werden regelmäßig auf einer Schießbahn fortgebildet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verweisen.

8. Wo findet die Ausbildung bzw. das Training statt?

Für die Ausbildung und das Training werden Schießbahnen der Polizei sowie ein eigenes Schießbahnmodul genutzt.

9. Wer entscheidet im konkreten Fall über den Einsatz von Schusswaffen?

Über den Einsatz der Schusswaffe (Abgabe des Schusses) entscheidet die Schusswaffenträgerin oder der Schusswaffenträger in der jeweiligen Situation selbst. Die vorherige Entscheidung, ob in bestimmten Situationen Schusswaffen mitgeführt werden, trifft die Anstaltsleitung. Diese Entscheidungsbefugnis kann von der Anstaltsleitung auch auf andere Bedienstete übertragen werden.

10. Plant die Landesregierung den Einsatz sogenannter Taser in Justizvollzugsanstalten (bitte mit Begründung)?

Der Einsatz von Elektroschockpistolen (sogenannten Tasern) gegen Personen lähmt für einige Sekunden das Nervensystem, sodass die Person zusammenbricht und in der Regel unkontrolliert zu Boden fällt. Ein unkontrollierter Sturz im Inneren einer Justizvollzugseinrichtung (z. B. im Haftraum) birgt aufgrund der baulichen Enge ein erhebliches Verletzungsrisiko. Hinzu kommt, dass die Gefangenen sich mit einfachen Mitteln gegen die Wirkung eines Tasers schützen können. Für eine optimale Wirkung muss der Rumpf getroffen werden. Dagegen könnten sich Gefangene z. B. durch mehrere Lagen Kleidung wappnen.

Der Justizvollzug verfügt mit dem Reizstoffsprühgerät (RSG) bereits über ein effektives Hilfsmittel zur Ausübung von unmittelbarem Zwang. Der RSG-Einsatz wird seit Jahren im Justizvollzug trainiert, entsprechende Geräte sind vor Ort hoch verfügbar und die Wirkung ist in der Regel zur Zweckerreichung ausreichend. Der RSG-Einsatz ist zugleich potenziell weniger schädigend als der Einsatz einer Tasers. Im Ergebnis wird daher namentlich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kein Bedarf gesehen, Taser im niedersächsischen Justizvollzug einzuführen.